

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 19.05.2015

Polizeiliche Kriminalstatistik 2014

Herr Stocker vom Polizeiposten Gomaringen stellte dem Gremium die aktuelle polizeiliche Kriminalstatistik aus dem Jahr 2014 vor. Erfreulich ist, dass die Straftaten in Gomaringen insgesamt im Vergleich zum Jahr 2013 gesunken sind.

Das Gremium nahm die aufgeführte Kriminalstatistik zur Kenntnis.

Bildung von Haushaltsresten im Sachbuch 2014

I. Gemeindehaushalt 2014

Nach dem geltenden Haushaltsrecht sind vor der Feststellung der Jahresrechnung die Haushaltseinnahme (HER) und die Haushaltsausgabereste (HAR) zu bilden. Zuständig hierfür ist der Gemeinderat.

Haushaltseinnahmereste dürfen nur im Vermögenshaushalt und nur dann gebildet werden, wenn der Eingang der Deckungsmittel im Folgejahr gesichert ist. In Betracht kommen daher nur die Einnahmen aus Zuschüssen mit Bewilligungsbescheid oder für Beiträge, deren Eingang im nächsten Jahr gesichert ist oder für vorhandene, nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigungen.

Bei den Ausgaben bleiben die Mittel im Vermögenshaushalt (Ausnahme: Kredittilgungen) bis zum Abschluss der Maßnahme verfügbar. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Benutzung in wesentlichen Teilen möglich ist. Im Verwaltungshaushalt hingegen bedarf es eines Planvermerks zur Übertragbarkeit. Die Mittel bleiben dann bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Die Verwaltung hat die erforderlichen Haushaltsreste zum Ende des Jahres 2014 für den Gemeindehaushalt dargestellt.

Die Beträge der Haushaltsreste verändern sich im Vergleich zum Jahr 2013 wie folgt:

	Stand am 31.12.2013	Stand am 31.12.2014	Zu- (+) oder Abnahme (-)
	€	€	€
HER VmH	208.472,00	130.085,00	-78.387,00
HAR VwH	484.609,00	392.688,00	-91.921,00
HAR VmH	868.939,00	837.701,00	-31.238,00
HAR gesamt	1.353.548,00	1.230.389,00	-123.159,00

Aufgrund der Entwicklung des Haushalts zum Ende 2014 können die Mittel in der vorgeschlagenen Höhe übertragen werden.

Bei den Haushaltsresten im Vermögenshaushalt Einnahmen handelt es sich um den Mittelzufluss aus Zuschüssen im Bereich „Sanierung Ortsmitte III“, der im Februar 2015 mit Auszahlungsantrag Nr. 10 in der Gemeindekasse eingegangen ist, des Weiteren um den Zuschuss für

die Sanierung der Kampfbahn im Stadion (Zahlungseingang im April 2015) und für den Wiederholungsantrag für die bereits 2014 erfolgte Beschaffung des LF10 für Stockach.

Im Vermögenshaushalt sind teilweise Maßnahmen zwar bautechnisch fertig gestellt, jedoch abrechnungstechnisch nach wie vor noch nicht schlussgerechnet (z.B. insbesondere Ausbau Bachstraße, Grunderwerb Feldwegausbau, insgesamt rund 108.000 €) bzw. erfolgt die Fortsetzung der Maßnahme in 2015 (z.B. Grundstraße Sanierung Straße und Straßenbeleuchtung). Insgesamt liegen die neu gebildeten Haushaltsreste nur unwesentlich unter den Vorjahreswerten.

II./III. Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung 2014

Nach dem Eigenbetriebsrecht bleiben die Ansätze ebenfalls längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar. Die Haushaltsreste können jedoch hier nur per Beschluss festgelegt werden, eine Darstellung in der Vermögensplanabrechnung erfolgt nicht. Die beschlossenen Haushaltsreste sind bei der Fortschreibung der Deckungsmittellücke oder dem –überhang zu berücksichtigen.

Beim **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung** liegt die Summe der Haushaltsausgabereste wieder über 1,0 Mio. €, was insbesondere auf die noch ausstehende Abrechnung der Kanalauswechslung „In der Stelle“ sowie die Fortsetzung der Maßnahme RÜB 193, für die bislang nur Planungskosten entstanden sind, zurück zu führen ist. Die geplante Kreditaufnahme wurde in 2014 nicht vollzogen, nachdem sich zum Jahresende 2014 abzeichnete, dass die Mittel in dieser Höhe noch nicht benötigt werden. Es wird deshalb ein Haushaltseinnahmerest mit 1,3 Mio. € gebildet.

Auch beim **Eigenbetrieb Wasserversorgung** wirkt sich die fehlende Abrechnung für den Leitungsaustausch „In der Stelle“ in der Höhe der zu bildenden Haushaltsreste aus. Zudem konnte der Leitungsaustausch „Tübinger Straße 2. BA“ in 2014 bautechnisch nicht vollständig abgewickelt werden.

Hier wurde die Kreditaufnahme zum Jahresende 2014 getätigt.

Der Gemeinderat beschloss untenstehenden Beschluss einstimmig:

I. Gemäß Anlage 1 zur Sitzungsvorlage werden im Sachbuch des Rechnungsjahres 2014 – Gemeindehaushalt - die Haushaltsreste wie folgt gebildet:

1. Haushaltseinnahmereste im Gesamtbetrag von	130.085 €
2. Haushaltsausgabereste im Gesamtbetrag von	1.230.389 €
- davon im Verwaltungshaushalt	392.688 €
- davon im Vermögenshaushalt	837.701 €

II. Im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung werden Haushaltseinnahmereste mit 1.300.000 € und -ausgabereste mit 1.005.301 € gemäß Anlage 2 gebildet.

III. Im Eigenbetrieb Wasserversorgung werden Haushaltsausgabereste mit 253.607 € gemäß Anlage 2 gebildet.

IV. Der Gemeinderat stimmt der Verwendung der Mittelübertragungen in 2015 in Höhe von

a) 10.917 € HHSt. 2.3520.9350 2V 35200102 bei HHSt. 2.8810.9600
2V 88100101 (Tel.anlage/Teeküche Schlosshof 6)

b) 5.100 € HHSt. 2.3520.9350 2V 35200102 bei HHSt. 2.3520.9600 2V 35200102

- (Teeküche Bücherei Schlosshof 6)
- c) 3.020 € HHSt. 1.1310.6050 bei HHSt. 1.1310.5200 (neue Leitungstrummeln sofern Isolation an den Stahlgehäusen beschädigt ist, vorsorglicher Übertrag)
 - d) 1.300 € HHSt. 1.1310.6570 bei HHSt. 1.1310.5620 für zusätzliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Administration der Feuerwehr-Software Amefire
 - e) 143 € HHSt. 1.0000.5200 sowie 413 € HHSt. 1.0600.5200 bei 2.0000.9350 für Ersatzbeschaffung Bürostuhl für das Büro des Bürgermeisters
 - f) 500 € HHSt. 1.6300.5200 bei HHSt. 2.6300.9350 2 V63000101 (Geschwindigkeitsmessgerät)

zu.

Änderung der Dorfbildsatzung

Der Ortschaftsrat hatte in seiner Sitzung am 05.02.2015 empfohlen, die Dorfbildsatzung mit folgenden Abweichungen zu ändern:

1. § 4 Ziffer 8 soll wie folgt geändert/ergänzt werden: Der Halbsatz „.... soweit es bisher überdeckt ist, sollte es freigelegt werden.“ wird gestrichen. Dafür wird ergänzt: „.... außer die Verkleidung erfolgt im Zuge der energetischen Sanierung. Dies ist vorab anzuzeigen.“

Begründung: Im Rahmen von energetischen Sanierungen soll gestattet werden, eine Außen-
dämmung anzubringen und gegebenenfalls bestehendes Sichtfachwerk zu überdecken.

2. § 5 Ziffer 3 soll wie folgt ergänzt werden:

Dies gilt nicht bei einem Neubau

Begründung: Wird ein Altgebäude mit Klappläden abgerissen und an dieser Stelle ein Neubau errichtet, so müssen am Neubau keine Klappläden mehr angebracht werden.

In seiner Sitzung am 10.02.2015 hatte der Bau- und Umweltausschuss diesen Änderungen zugestimmt und eine weitere Ergänzung vorgeschlagen:

In § 7 Ziffer 9, letzter Satz, ist zu ergänzen: Leitungen und Antennenanschlüsse dürfen auf der „*der Straßenseite zugewandten*“ Fassade nicht sichtbar sein.

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 24.02.2015 die vorgeschlagenen Änderungen gebilligt und beschlossen, diese dem Landratsamt Tübingen zur Stellungnahme vorzulegen.

Das Landratsamt wurde gebeten, bis einschließlich Mittwoch, 08.04.2015, zu den geplanten Änderungen Stellung zu nehmen. Insbesondere war diese zu den grundsätzlich gestalterischen Festsetzungen der Dorfbildsatzung angedacht. In der Stellungnahme vom 01.04.2015 wird jedoch mehrfach auch auf inzwischen eingetretene Änderungen der Rechtsgrundlagen der Landesbauordnung hingewiesen.

Es wird vorgeschlagen, die Anregungen und Bedenken, untereinander und gegeneinander abzuwägen.

Auf dieser Grundlage wurde der Satzungsinhalt entsprechend fortgeschrieben und auch die Begründung zur Dorfbildsatzung vom 27.08.1993 aktualisiert.

Bei der Dorfbildsatzung handelt es sich um eine Rechtsvorschrift gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO). Angelehnt an das Bebauungsplanverfahren nach dem Baugesetzbuch schreibt §

73 Abs. 7 LBO die Einhaltung gewisser Verfahrensschritte vor. Nach der Anhörung der Träger öffentlicher Belange bzw. der berührten Behörden ist der Satzungsentwurf durch den Gemeinderat zu billigen und anschließend mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Weiteres Verfahren:

Sollten während der öffentlichen Auslegung Bedenken und Anregungen geäußert werden, sind diese anschließend untereinander und gegeneinander abzuwägen und das Ergebnis daraus den Einwendern mitzuteilen. Wird der Entwurf daraufhin geändert oder ergänzt, ist eine nochmalige öffentliche Auslegung erforderlich. Im Anschluss daran kann der Satzungsbeschluss gefasst werden und die Satzung dem Landratsamt Tübingen zur Genehmigung vorgelegt werden. Das Verfahren wird durch die öffentliche Bekanntmachung der Satzung abgeschlossen.

Der Gemeinderat beschloss untenstehenden Beschluss einstimmig:

1. Die während der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken werden, wie in der Anlage 1 dargestellt, untereinander und gegeneinander abgewogen und im Satzungsentwurf berücksichtigt.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf der Dorfbildsatzung (Anlage 2) und der Begründung (Anlage 3), jeweils vom 30.04.2015, zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Dorfbildsatzung mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Änderung des Baulinienplans „Schießmauer“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Der Gemeinderat hatte in seiner öffentlichen Sitzung am 17.03.2015 beschlossen, den Baulinienplan „Schießmauer“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern und den Änderungsentwurf gebilligt.

Des Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Jeweils mit Schreiben vom 24.03.2015 wurden die Eigentümer der Grundstücke Flste. 1864/3 (Mozartstraße 11), 1864/4 (Mozartstraße 9), 1867/9, 1867/4, 1864/5 (Schubertstraße 2) und 1864/6 (Schubertstraße 4) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Alle Beteiligten haben erklärt, keine Stellungnahme abzugeben.

Als berührte Behörde wurde das Landratsamt Tübingen mit E-Mail vom 24.03.2015 um Stellungnahme bis einschließlich 16.04.2015 gebeten. Auf Nachfrage wurde wegen der anstehenden Osterferien eine Fristverlängerung bis 24.04.2015 eingeräumt. Die Stellungnahme vom 17.04.2015 ist beigefügt. Die Hinweise des Naturschutzes werden in die Begründung zur Änderung des Baulinienplans übernommen. Die gemäß § 2a Baugesetzbuch erforderliche Begründung ist beigefügt.

Nachdem im Zuge der Beteiligung keine Bedenken erhoben wurden, kann die Änderung des Baulinienplans als Satzung beschlossen werden. Diese tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeinderat beschloss untenstehenden Beschluss einstimmig:

1. Die Anregungen und Bedenken der betroffenen Öffentlichkeit und des Landratsamtes Tübingen als berührter Behörden werden entsprechend der Sachdarstellung und Begründung untereinander und gegeneinander abgewogen.
2. Die Änderung des Baulinienplans „Schießmauer“ wird gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO als Satzung beschlossen (Anlage 3).

Vorstellung Bodenrichtwertkarte 2015

Die Gemeinden sind gemäß § 196 BauGB verpflichtet alle zwei Jahre die Bodenrichtwerte anhand der Kaufpreissammlung zu aktualisieren.

Aus der Kaufpreissammlung haben die Gutachterausschüsse (bezogen auf den 1. Januar jeden zweiten Jahres durch Preisvergleich aus dieser Sammlung und unter Berücksichtigung der Nutzungsart und der Qualitätsstufe) die Bodenrichtwerte zu ermitteln und zu beschließen.

Der Gutachterausschuss hat in seiner Sitzung vom 12.03.2015 dargestellte Bodenrichtwertkarte einstimmig beschlossen.

Gegenüber der bislang gültigen Bodenrichtwertkarte sind nun flurstücksgenaue Karten darzustellen. In diesen Bodenrichtwertkarten sind nun auch alle bebauten Grundstücke im Außenbereich darzustellen.

Auf Grund der neuen Anforderungen an die Darstellung musste die Bodenrichtwertkarte überarbeitet werden. Da nun sowohl die Flurstücke dargestellt werden müssen und auch bebaute Grundstücke im Außenbereich auszuweisen sind, konnte die bislang gültige übersichtliche aber auch ungenaue Karte nicht mehr verwendet werden.

Die neue Bodenrichtwertkarte hat nun eine Gültigkeit bis zum 31.12.2016. Danach erfolgt eine weitere Aktualisierung.

Die Bodenrichtwertkarte ist ab sofort auf der Homepage der Gemeinde Gomaringen abrufbar.

Der Gemeinderat nimmt die Bodenrichtwertkarte 2015 zur Kenntnis.